

RUSSIAN DESK

Erläuterungen des Obersten Gerichts zu Abschluss und Auslegung von Verträgen

Dieser Newsletter ist von großer Bedeutung für die tägliche Arbeit jedes Unternehmens und dürfte für die Geschäftsführer von Unternehmen, für Juristen und Spezialisten der Verkaufs- und Einkaufsabteilungen von Interesse sein.

Ende 2018 nahm das Plenum des Obersten Gerichts gleich mehrere Verordnungen an, darunter auch die Verordnung „Über einige Fragen der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation über den Abschluss und die Auslegung von Verträgen“.

Diese Verordnung enthält Erläuterungen zu den Themen Vertragsabschluss (auch im gerichtlichen Verfahren), öffentlicher Vertrag, Vorvertrag, Rahmenvertrag, Abonnementsvertrag, zu Zusicherungen, der Vertragsauslegung und der rechtlichen Einstufung von Verträgen. In diesem Überblick erläutern wir die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung.



Alexander Bezborodov
Rechtsanwalt | LL.M. | Partner

VERTRAGSABSCHLUSS

Erfolgt über eine Vertragsbedingung, die auf Antrag einer Partei für wesentlich erklärt wird, keine Einigung, kommt nach Ansicht des Obersten Gerichts ein Vertrag solange nicht zustande, bis die Parteien sich zu dieser Bedingung einigen oder die Partei, die eine solche Bedingung verlangt hat, darauf explizit oder durch ihr Verhalten verzichtet.

Zur Form eines Vertrags wurde Folgendes erläutert:

- Die Nichteinhaltung der Vertragsform führt nicht automatisch dazu, dass der Vertrag nicht zustande kommt.
- Die Nichteinhaltung der Vertragsform hat nur in den durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen die Ungültigkeit zur Folge.
- Werden die Anforderungen zur staatlichen Registrierung eines Mietvertrags über ein Gebäude oder ein Bauwerk nicht eingehalten, führt dies nicht zur Ungültigkeit dieses Vertrags.

Das Oberste Gericht erläuterte zudem, dass eine Vertragspartei nicht mehr berechtigt ist, sich auf das Nichtzustandekommen eines Vertrags zu berufen, wenn sie von der anderen Partei eine vollständige oder teilweise Leistung angenommen hat.

ÖFFENTLICHER VERTRAG

Das Oberste Gericht präziserte, wer zu den Subjekten eines öffentlichen Vertrags gehören kann:

- Zum Abschluss eines solchen Vertrags verpflichtete Personen können kommerzielle Organisationen, nichtkommerzielle Organisationen sowie Einzelunternehmer sein;
- Verbraucher eines öffentlichen Vertrags können sowohl natürliche Personen im Sinne des Verbraucherschutzrechts als auch Einzelunternehmer und juristische Personen sein.

Personen, die zum Abschluss eines öffentlichen Vertrags verpflichtet sind, dürfen den Vertragsabschluss nicht ablehnen, wenn seine Erfüllung möglich ist.

Kreditverträge sowie Verträge über eine freiwillige Vermögensversicherung gehören nicht zu den öffentlichen Verträgen.

VORVERTRAG

Damit ein Vorvertrag wirksam zustande kommt, müssen der Gegenstand des Hauptvertrags oder die Bedingungen zu seiner Bestimmung vereinbart sein.

Das Oberste Gericht weist zusätzlich darauf hin, dass der Vorvertrag in derselben Form abzuschließen ist, wie der Hauptvertrag (mit Ausnahme von Verträgen, die der staatlichen Registrierung unterliegen). Fehlen Vorgaben für seine Form, ist der Vorvertrag in schriftlicher Form abzuschließen. Die Nichteinhaltung der Formanforderungen hat die Nichtigkeit des Vorvertrags zur Folge.

Das Oberste Gericht erläutert Fälle, in denen der durch die Parteien abgeschlossene Vertrag nicht als Vorvertrag eingestuft werden kann. Muss eine Partei gemäß dem Vertrag Pflichten erfüllen, die für einen Hauptvertrag charakteristisch sind (z. B. Zahlung des Kaufpreises), gilt ein solcher Vertrag als Hauptvertrag mit einer Vorauszahlung.

ZUSICHERUNGEN

Wichtigste Schlussfolgerung des Obersten Gerichts für Zusicherungen dürfte sein, dass eine Person, die wissentlich eine unzutreffende Zusicherung abgegeben hat, sich zur Begründung einer Haftungsbefreiung nicht darauf berufen kann, dass die andere Partei nicht sorgfältig gehandelt und die Fehlerhaftigkeit der Zusicherungen nicht selbst festgestellt hat. Das Gericht reduziert damit den Sorgfaltsmaßstab des Zusicherungsempfängers. Dies stellt unseres Erachtens eine richtige Tendenz zur Verteilung der Haftung zwischen den Parteien dar.

Bei einer Zusicherung in Ausübung unternehmerischer Tätigkeit tritt die Haftung für eine unzutreffende Zusicherung unabhängig von einem Verschulden ein, sofern die Vereinbarung der Parteien nicht etwas anderes vorsieht.

ABSCHLUSS EINES VERTRAGS IM GERICHTLICHEN VERFAHREN

Ein Gericht ist bei der Prüfung einer Sache über den Zwang zum Vertragsabschluss berechtigt, den Parteien beliebige, auch von ihnen nicht erwähnte, wesentliche Vertragsbedingungen sowie zwischen den Parteien unstreitige Bedingungen zur Erörterung vorzulegen.

Die Rechtskraft der Gerichtsentscheidung über einen Zwang zum Vertragsabschluss gilt als Vertragsschluss. Zusätzliche Handlungen der Parteien sind nicht erforderlich.

VERTRAGSAUSLEGUNG

Bei unklaren Vertragsbedingungen erfolgt eine Auslegung zu-

gunsten des Vertragspartners, der den Vertragsentwurf oder die Formulierung der entsprechenden Bedingung nicht erstellt hat.

Im Falle eines Streits über die Gültigkeit oder das Zustandekommen eines Vertrags kommt der Auslegungsvariante Vorrang zu, bei welcher der Vertrag gültig bleibt.

Die Verordnung des Obersten Gerichts enthält eine Reihe weiterer wichtiger Inhalte, die wir gern bei Bedarf ebenfalls erläutern.



Falk Tischendorf

Rechtsanwalt | Partner | Standortleiter
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Falk.Tischendorf@bblaw.com



Alexander Bezbodov

Rechtsanwalt | LL.M. | Partner
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Alexander.Bezborodov@bblaw.com



Natalia Terentyeva

Diplom-Juristin | Ph.D. | Associate
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Natalia.Terentyeva@bblaw.com

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Alexander Bezbodov, Natalia Terentyeva

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2019.

HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder

sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau
Falk Tischendorf
Tel.: +7 495 2329635 | Fax: +7 495 2329633
Falk.Tischendorf@bblaw.com

ST. PETERSBURG

Marata Str. 47-49 | Lit. A | Office 402 | 191002 St. Petersburg
Natalia Wilke
Tel.: +7 812 4496000 | Fax: +7 812 4496001
Natalia.Wilke@bblaw.com